

MERKBLATT ZUR VERORDNUNG (EU) 2016/426

Gasverbrauchs- einrichtungen



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen Gasgeräte und deren Ausrüstungen her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EU-Gasgeräteverordnung ist seit 21.04.2018 gültiges europäisches Recht und ohne weitere Umsetzung auch deutsches Recht und muss somit voll angewendet werden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die aktuelle Fassung des Verordnungstextes kann unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32016R0426>

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Durchführungsbestimmungen enthält das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Gasgerätedurchführungsgesetz - GasgeräteDG) welches am 18. April 2019 in Kraft getreten ist.

Geltungsbereich

Die EU-Verordnung regelt die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstungen sowie die Inbetriebnahme dieser Geräte. Die Bereitstellung und die Inbetriebnahme dürfen von keinem EU-Mitgliedsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften zur Sicherstellung des Schutzes von Personen, Tieren und Eigentum bei üblicher Verwendung der Geräte erlassen, wenn dies keine Änderung der Geräte bedeutet.

Welche Produkte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen Geräte zum Kochen, zur Kühlung, zur Klimatisierung, zur Raumheizung, zur Warmwasserbereitung, zur Beleuchtung oder zum Waschen, die gasförmige Brennstoffe nutzen, sowie Gasgebläsebrenner.

Ein gasförmiger Brennstoff ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15° C und unter einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

Betroffen sind auch Ausrüstungen in Form von Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die gesondert in den Verkehr gebracht werden und in Gasgeräte eingebaut oder zu solchen zusammengesetzt werden.



Ausnahmen

Die Verordnung gilt nicht für Geräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben oder für den Einsatz in Flugzeugen und im Schienenverkehr bestimmt sind. Die gewerbliche Anwendung wird damit von der Gasgeräteverordnung erfasst.

Wer ist davon betroffen?

Hersteller bzw. Bevollmächtigte der Hersteller, Importeure (Einführer), Händler und Fulfilment Dienstleister, die Gasgeräte bereitstellen bzw. in Betrieb nehmen.

Welche Anforderungen enthält die Verordnung?

Geräte und Ausrüstungen, die unter die Verordnung fallen, müssen die wesentlichen Anforderungen nach Anhang I der Verordnung erfüllen und so entworfen und gebaut sein, dass bei vorschriftsmäßiger Verwendung (d.h. zweckentsprechend oder in einer vernünftigerweise vorhersehbaren Weise) die Sicherheit von Personen, Haus-, Nutztieren und Eigentum nicht gefährdet wird.

Welche Normen sollen angewendet werden?

Zur Präzisierung der Anforderungen werden, soweit verfügbar, harmonisierte Normen herangezogen. Ein jeweils aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Verordnung ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/gas-appliances_en

Wenn harmonisierte Normen fehlen, können zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen auch nationale Normen herangezogen werden.

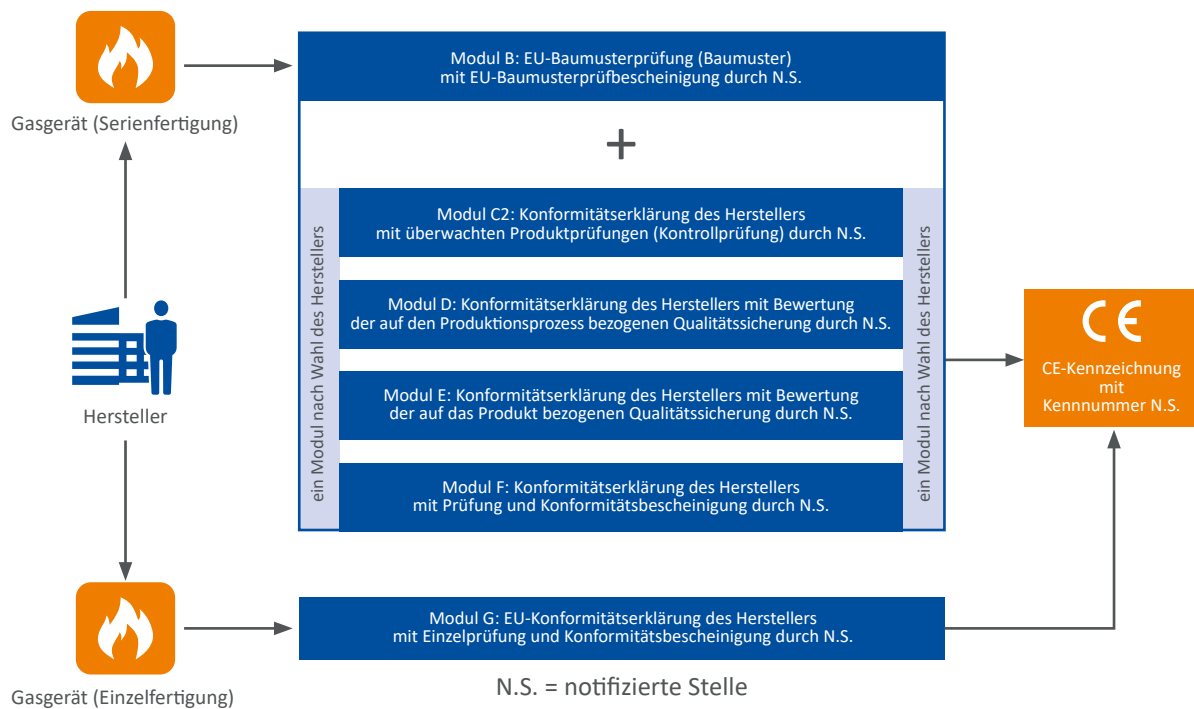
Gliederung der wesentlichen Anforderungen der Verordnung gemäß Anhang I

- Allgemeine Anforderungen
 - Risikoanalyse
 - Bedienungs- und Wartungsanleitung
 - Installationsanleitung
 - Angaben und Warnhinweise auf dem Gerät und der Geräteverpackung
- Werkstoffe (mechanische, chemische und technische Beanspruchung)
- Entwurf und Bau
 - Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefahren (z.B. Stabilität, Verformung)
 - Umwelteinflüsse
 - normale und außergewöhnliche Schwankung oder Ausfall der Hilfsenergie
 - mit Gas verbundene Risiken durch elektrische Gefährdungen oder elektromagnetische Phänomene
 - Steuerungen und Befehlseinrichtungen
- Ausströmen von unverbranntem Gas
- Zündung, Verbrennung
 - Flammenstabilität
 - Verbrennungsprodukte, ordnungsgemäße Abführung
- Rationelle Energienutzung
- Temperaturen (Oberflächentemperaturen)
- Lebensmittel sowie Trink- und Brauchwasser (keine Qualitätseinbußen durch Berühren von Geräteteilen)

Was ist zu tun?

Die Verordnung sieht die CE-Kennzeichnung jedes Gasgeräts und jeder Ausrüstung im Sinne der Verordnung vor. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung bewertet wird. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gasgerät oder die Ausrüstung in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird. Gleichzeitig muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bei einer notifizierten Stelle einen Antrag zur EU Baumusterprüfung seines Gerätes oder der Ausrüstung stellen. Die EU-Baumusterprüfbescheinigung hat eine maximale Gültigkeit von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

EU-Konformitätsbewertungsverfahren



Unterlagen, Technische Dokumentation

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen und stellt sie der notifizierten Stelle zur Verfügung. Anhand dieser technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Geräts oder der Ausrüstung mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Geräts oder der Ausrüstung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die Unterlagen nach Anhang III der Verordnung enthalten gegebenenfalls mindestens folgende Elemente:

- eine allgemeine Beschreibung des Geräts oder der Ausrüstung;
- Entwurfs- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne und der Funktionsweise des Geräts oder der Ausrüstung erforderlich sind;
- eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt wurden, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt wurden, einschließlich einer Aufstellung der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Untersuchungen usw.;
- Prüfberichte;
- im Fall von Geräten Installations- und Betriebsanleitungen;
- im Fall von Ausrüstungen Anweisungen für den Einbau in ein Gerät oder den Zusammenbau.

Die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab Inverkehrbringen des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde bereitgehalten werden.

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass das Gerät oder die Ausrüstung dem geprüften Baumuster entspricht, und dass sie die Anforderungen dieser Verordnung und aller einschlägigen EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen erfüllt. Bestandteile der EU-Konformitätserklärung sind die Angaben über den Hersteller und eine Beschreibung des Gerätes oder der Ausrüstung sowie Nennung aller anderen angewandten Rechtsvorschriften, die Angabe der harmonisierten Normen sowie die Angabe der notifizierten Stelle.

Inhalt der EU-Konformitätserklärung nach Anhang V

- Gerät oder Ausrüstung/Modell des Geräts oder der Ausrüstung (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer);
- Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
- Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts oder der Ausrüstung zwecks Rückverfolgbarkeit; hierzu kann ein Bild gehören, wenn es zur Identifizierung des Geräts oder der Ausrüstung notwendig ist): Beschreibung des Geräts oder der Ausrüstung.
- Der (oben) beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: ... (Angabe der anderen angewandten EU-Rechtsvorschriften).
- Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
- Die notifizierte Stelle (Name Anschrift, Kennnummer) ... hat (Beschreibung ihrer Mitwirkung) ... und folgende Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (nähere Angaben, einschließlich Datum, und gegebenenfalls Informationen zu Dauer und Bedingungen der Gültigkeit der Bescheinigung).
- Im Fall von Ausrüstungen Anweisungen dazu, wie die Ausrüstung in ein Gerät eingebaut oder zu einem solchen Gerät zusammengebaut werden soll, um dazu beizutragen, dass die für fertiggestellte Geräte geltenden wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.
- Zusatzangaben: Unterzeichnet für und im Namen von: ...
(Ort und Datum der Ausstellung):
(Name, Funktion) (Unterschrift):

Notifizierte Stelle in Bayern

TÜV SÜD Product Service GmbH

Ridlerstr. 65
80339 München
Tel.: 089 50084-191
ps.zert@tuvsud.com

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

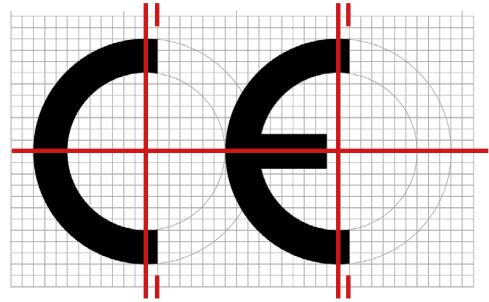
<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden.

Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien/-Verordnungen, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien oder Verordnungen erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien/-Verordnungen) vorgeschrieben ist.

Weitere Informationen

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933
edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931
gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 30 58885700-70
kundenservice@beuth.de
www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

| | |
|-----------------|--|
| 2014/35/EU | Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln |
| 2009/48/EG | Sicherheit von Spielzeug |
| 2014/30/EU | Elektromagnetische Verträglichkeit |
| (EU) 425/2016 | Persönliche Schutzausrüstungen |
| (EU) 426/2016 | Gasverbrauchseinrichtungen |
| (EU) 745/2017 | Medizinprodukte (in Vorbereitung) |
| 2014/68/EU | Sicherheit von Druckgeräten |
| 2006/42/EG | Sicherheit von Maschinen |
| 2000/14/EG | Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“ |
| 2014/53/EU | Funkanlagen |
| 2009/125/EG | Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und |
| (EU) 2017/1369 | Energieverbrauchskennzeichnung |
| 2011/65/EU | Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) |
| 2001/95/EG | Allgemeine Produktsicherheit |
| Allg. Merkblatt | Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung |
| Allg. Merkblatt | CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen |
| Allg. Merkblatt | Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung |
| Allg. Merkblatt | Pflichten der Wirtschaftsakteure |

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: AdobeStock@Valerii
S. 2: AdobeStock@yevgeniy11

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de